

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Österreich/Kommission**(Rechtssache T-251/11) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Elektrizität — Beihilfe zugunsten energieintensiver Unternehmen — Österreichisches Ökostromgesetz — Beschluss, der die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt — Begriff der staatlichen Beihilfe — Staatliche Mittel — Zurechenbarkeit zum Staat — Selektivität — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — Ermessensüberschreitung — Gleichbehandlung)**

(2015/C 046/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer und J. Bauer als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt T. Rabl)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch V. Kreuzsitz und T. Maxian Rusche, dann durch T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch S. Behzadi-Spencer und S. Ossowski, dann durch S. Behzadi-Spencer und L. Christie)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/528/EU der Kommission vom 8. März 2011 über die staatliche Beihilfe in der Sache C 24/09 (ex N 446/08) — Staatliche Beihilfe für energieintensive Unternehmen, Ökostromgesetz, Österreich (ABl. L 235 S. 42)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 232 vom 6.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Xeda International/Kommission**(Rechtssache T-269/11) ⁽¹⁾****(Pflanzenschutzmittel — Wirkstoff Ethoxyquin — Nichtaufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG — Entziehung der Zulassungen für diesen Wirkstoff enthaltende Pflanzenschutzmittel — Verordnung [EG] Nr. 2229/2004 — Verordnung [EG] Nr. 33/2008 — Beschleunigtes Bewertungsverfahren — Offensichtlicher Ermessensfehler — Verteidigungsrechte — Verhältnismäßigkeit — Berechtigtes Vertrauen)**

(2015/C 046/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Xeda International SA (Saint-Andiol, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi, G. von Rintelen und P. Ondrůšek)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/143/EU der Kommission vom 3. März 2011 über die Nichtaufnahme von Ethoxyquin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Änderung der Entscheidung 2008/941/EG der Kommission (ABl. L 59, S. 71)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Xeda International SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 16.7.2011.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Banco Privado Português und Massa Insolvente do Banco Privado Português/Kommission

(Rechtssache T-487/11) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Finanzsektor — Staatliche Garantie für ein Bankdarlehen — Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen Störung des Wirtschaftslebens eines Mitgliedstaats — Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Leitlinien für die Beurteilung staatlicher Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Übereinstimmung mit den Mitteilungen der Kommission zu Beihilfen im Finanzsektor im Zusammenhang mit der Finanzkrise — Berechtigtes Vertrauen — Begründungspflicht)

(2015/C 046/52)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerinnen: Banco Privado Português, SA (Lissabon, Portugal) und Massa Insolvente do Banco Privado Português, SA (Lissabon) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Fernández Vicién, F. Pereira Coutinho, M. Esperança Pina, T. Mafalda Santos, R. Leandro Vasconcelos und A. Kéri)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und M. Afonso)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/346/EU der Kommission vom 20. Juli 2010 über die staatliche Beihilfe C 33/09 (ex NN 57/09, CP 191/09), die Portugal als staatliche Garantie zugunsten der BPP gewährt hat (AbI. 2011, L 159, S. 95)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Banco Privado Português, SA und die Massa Insolvente do Banco Privado Português, SA tragen ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 340 vom 19.11.2011.